

Per Mail an rolf.manser@vd.so.ch

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Rathaus
Barfüssergasse 14
4509 Solothurn

Solothurn, 14. November 2024

Totalrevision des Waldgesetzes (WaGSO) / Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen bedankt sich für die Gelegenheit, zur Änderung des WaGSO Stellung nehmen zu können.

(I) Grundsätzliche Bemerkungen

Die FDP.Die Liberalen teilt die Haltung, dass eine Totalrevision des WaGSO grundsätzlich angezeigt ist, um dem veränderten Umfeld Rechnung zu tragen und um den Nachvollzug von Änderungen beim nationalen Waldgesetz zu gewährleisten.

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass sich in vielen Gebieten des Kantons Solothurn Nutzungskonflikte ergeben. Schutzziele stehen Nutzungszielen inkl. der Freizeitnutzung teilweise entgegen. Das gilt auch im Wald. Die FDP.Die Liberalen appelliert für pragmatische Lösungen.

Eingehend möchten wir festhalten, dass die unterbreitete Vorlage wesentliche Mängel hat, die korrigiert werden müssen. Im Zentrum stehen folgende Punkte:

- Bundesverfassung und ZGB garantieren das Recht auf Eigentum und dessen Schutz. Diese Rechte sind auch den Waldeigentümern zu gewähren.
- Es sind statische Waldgrenzen einzuführen. Statische Waldgrenzen stärken die Rechtssicherheit und schaffen eine stabile Planungsgrundlage.
- Die Einschränkungen bei der Zugänglichkeit des Waldes sind massiv festzulegen. Die sehr weitgehenden Einschränkungen für den Fahrradverkehr sind zu streichen. Es sind pragmatische Lösungen zu definieren. Im Zentrum stehen einvernehmliche Lösungen mit den betroffenen Kreisen, die in Eigenverantwortung umzusetzen sind.
- Auf die Einführung des Instrumentes des kantonalen Waldentwicklungsplans (§ 18) ist zu verzichten.
- Der in Ziffer 3.1 der Vernehmlassungsunterlagen geforderte Aufbau von zwei weiteren Stellen lehnt die FDP vehement ab. Allfällige Zusatzaufgaben sind durch eine Priorisierung der Arbeit im Amt sicherzustellen.

(II) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen und Fragen:

Zu den unterbreiteten Fragen und zu einzelnen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 2 Begriff des Waldes / § 3 Waldfeststellung

Auf dem ganzen Gebiet des Kantons sind statische Waldgrenzen einzuführen. Das eidg. WaG sieht dies in Art. 10 Abs. 2 lit. b. vor. Andere Kantone wie beispielsweise der Kanton Aargau haben mit der Einführung der statischen Waldgrenzen gute Erfahrungen gemacht. Die Einführung von statischen Waldgrenzen schafft für die Grundeigentümer Rechtssicherheit. Zudem schaffen statische Waldgrenzen eine stabile Planungsgrundlage.

§ 5 Rodung

Zur Thematik Rodung und Ersatzaufforstung möchten wir festhalten, dass allfällige nötige Ersatzaufforstungen bei Rodungen wo immer möglich über die Identifikation von Einwuchsflächen vorzunehmen sind (gemäss Art. 8, Abs. 3 eidg. WaV).

§ 7 Zugänglichkeit

Die grundsätzliche Zugänglichkeit des Waldes ist ein wichtiger Grundsatz. Zudem sind aber auch die Eigentumsrechte der Waldbesitzer zu sichern. Vor diesem Hintergrund ist es richtig, dass die rechtliche Grundlage für massvolle Einschränkungen geschaffen wird, um weitgehende Nutzungskonflikte zu entschärfen. Zur Entschärfung von Nutzungskonflikten müssen aber einvernehmliche Lösungen mit den betroffenen Kreisen im Zentrum stehen. Diese Lösungen sind dann in Eigenverantwortung umzusetzen. Als heute gut funktionierendes Beispiel sind die einvernehmlichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit den Orientierungsläufen zu erwähnen.

Das aktuell geltende WaGSO hält in § 36 Abs. 3 fest: «Können Vollzugsmassnahmen offensichtlich durch einvernehmliches Verhalten der Privatpersonen bewirkt werden, kann die zuständige Behörde ohne Verfügung oder Vertrag handeln.» Wir fordern, dass eine sinngemässe Bestimmung in § 7 des revidierten WaGSO aufgenommen wird.

§ 9 Fahrradverkehr

§ 9 ist zu streichen.

Es ist unbestritten, dass im Zusammenhang mit dem Bike-Sport Nutzungskonflikte im Wald entstehen können. Die Bestimmungen von § 9 sind aber weder verhältnismässig noch praktikabel. In Anknüpfung an die Ausführungen zu § 7 fordern wir daher die Streichung der Sonderbestimmung zu den Velos in § 9. Allfällige massvolle Einschränkungen in bestimmten Waldgebieten können auf Basis von § 7 vorgenommen werden.

Im Zentrum müssen pragmatische und einvernehmliche Regelungen mit den Interessengruppen aus dem Bike-Bereich stehen. Im Sinne der Eigenverantwortung haben die Interessengruppen die vereinbarten Regeln durchzusetzen.

§ 11 Bauten und Anlagen

Wir begrüssen die Bestimmung und erwarten einen pragmatischen und unbürokratischen Vollzug.

§ 13 Umweltgefährdende Stoffe

Wir begrüssen die Bestimmung.

§ 18 Planung der Waldentwicklung

Wir fordern die Streichung des Instrumentes des kantonalen Waldentwicklungsplans. Die Erarbeitung und Nachführung des Waldentwicklungsplans wäre mit einem grossen Aufwand verbunden und würde viele Ressourcen binden.

§ 27 Information und Erhebung

Sämtliche in § 27 festgehaltenen Aufgaben des Kantons bezüglich Informationsverbreitung zum Wald und der damit verbundenen Erhebung von Daten sind in einer «kann»-Formulierung zu verankern. Damit bekommt der Kanton den nötigen Handlungsspielraum, damit er auf die Aufgaben verzichten kann, wenn die Ressourcen knapp sind.

Zudem sind die Absätze 4 und 5 zu streichen. Abs. 4 ist unnötig, weil das Informations- und Datenschutzgesetz ausreichend ist. Abs. 5 belastet die Waldeigentümer unnötig.

§ 38 Betriebsbuchhaltung

§ 38 ist zu streichen

Eine Betriebsbuchhaltung ist ein betriebliches Führungsinstrument und es braucht keinen gesetzlichen Zwang im WaGSO. Die Kontrolle von § 38 würde zudem beim Kanton unnötige Ressourcen binden und Kosten generieren.

§ 42 Strafbestimmungen

§ 42 ist zu streichen.

Es ist eine Unsitte geworden, jedes kantonale Gesetz zusätzlich mit einer Strafbestimmung zu bewehren. Diese Strafbestimmungen dienen zu überhaupt nichts, im besten Fall beschäftigen sie die kommunalen Behörden sowie die Strafverfolgungsbehörden über die Polizei, Staatsanwaltschaft, bis hin zu den Gerichten. Erstens ist die Vollstreckung von Vorschriften durch den Staat anders sicherzustellen (Vollstreckung) und zweitens können sich Behörden in Extremfällen auf Art. 292 StGB berufen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

sig. Stefan Nünlist
Parteipräsident
FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn